

Übersicht über die Geschichte der preußischen Verfassungsfrage bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

(Fortsetzung der Abhandlung des Osterprogramms vom Jahre 1903).

II.

Die preußische Verfassungsfrage zur Zeit König Friedrich Wilhelms IV.

Als Friedrich Wilhelm IV. nach dem Tode seines Vaters am 7. Juni 1840 die Regierung in Preußen übernommen hatte, erhoffte man von ihm die Lösung einer Reihe von wichtigen politischen Fragen. In Deutschland erwartete man von dem neuen König vor allem eine Reform des deutschen Bundes und die Befreiung der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom dänischen Joche. In Preußen beschäftigte außerdem lebhaft einen großen Teil der Bewohner neben dem Ausbau der evangelischen Kirche die Einführung einer konstitutionellen Verfassung. Man hielt Friedrich Wilhelm IV. nicht mit Unrecht für geeignet und befähigt, eine Lösung der genannten Fragen zu bringen. Denn er war mit den edelsten Gaben des Geistes und des Herzens ausgestattet. Die Erziehung, die er als Prinz genossen hatte, war überaus sorgfältig und vielseitig gewesen. Die ersten Männer des Staates, der Geschichtsforscher Niebuhr, der große Rechtslehrer Savigny, der Reformator der Armee, Scharnhorst, der geniale Baumeister Schinkel waren seine Lehrer gewesen. Schon als Knabe hatte er in hohem Maße den Ernst des Lebens erfahren. Die Zeit der Leiden, der Angst und Sorgen nach dem Tilsiter Frieden hatte er reichlich gekostet, dann aber hatte er in der Zeit der Befreiung Deutschlands von der Herrschaft des Korsen nach der Schlacht bei Leipzig selbst an den Kämpfen gegen Napoleon I. teilgenommen.

Die ersten Regierungshandlungen des Königs entsprachen durchaus den Hoffnungen, die die Vaterlandsfreunde auf ihn gesetzt hatten. Die „Untersuchungskommission für demagogische Umtriebe“, die unter seinem Vater zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Preußen eingerichtet war, wurde aufgehoben. Eine Reihe unglücklicher Opfer wurden aus dem Gefängnisse entlassen. So wurde Ernst Moritz Arndt in seine Professur an der Universität Bonn wieder eingesetzt. Der Turnvater Jahn wurde der polizeilichen Beaufsichtigung enthoben; zugleich wurden die Turnplätze wieder frei gegeben. Männer mit Namen guten Klanges wurden in den Staatsrat gewählt, so der Kriegsminister von Boyen,

der Gehilfe Scharnhorsts, der Präsident von Grolmann und Alexander von Humboldt. Die Gebrüder Jakob und Wilhelm Grimm, die ihre Professur in Göttingen hatten aufgeben müssen, wurden an die Universität Berlin berufen.

Alle diese Handlungen Friedrich Wilhelms erweckten in den preussischen und deutschen Ländern große Freude. Noch höher aber schlugen die Herzen aller Vaterlandsfreunde dem neuen Könige entgegen, als Preußen plötzlich von dem Erbfeinde, den Franzosen, bedroht wurde. Der ehrgeizige und unbotmäßige Vicekönig von Ägypten, Mehemed Ali, hatte seinem Herrn, dem Sultan Mahmud II. von Konstantinopel, den Krieg erklärt. Preußen hatte sich mit der Mehrzahl der europäischen Großmächte auf die Seite des Sultans Mahmud II. gestellt. Frankreich allein, das Ägypten unter seine Oberherrschaft zu bringen hoffte, hatte mit Mehemed Ali ein Bündnis geschlossen. In dieser Zeit der politischen Erregung wiegte man sich in Frankreich zugleich in der Vorstellung, daß der Rhein die natürliche Grenze nach Osten sei. Der damalige erste Minister des Bürgerkönigs Louis Philipp, Thiers, der Geschichtsschreiber der napoleonischen Zeit, suchte die ruhmstichtigen Franzosen durch die Erinnerungen an ihre große Vergangenheit für einen Krieg mit Preußen zu entflammen. Von vaterländischen Gefühlen erfüllt, scharten sich alle Deutschen um Preußens König und waren bereit, unter seiner Führung den Kampf mit dem Erbfeind aufzunehmen. Überall am Rhein und in den übrigen deutschen Gauen erscholl Nicolaus Beckers Gesang: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein!“ Gegenüber solcher nationalen deutschen Erhebung entließ Louis Philipp seinen kriegsustigen Minister und gab den Krieg auf.

Glücklich über diesen nationalen Erfolg den Franzosen gegenüber, den man vor allen durch Preußens Machtstellung erzielt zu haben glaubte, erhofften die Vaterlandsfreunde auch die Lösung der deutschen Frage, insonderheit die Reform des deutschen Bundes, von Friedrich Wilhelm. Dieser war derselben durchaus nicht abgeneigt. Sie durchzuführen, ist vom Anfang seiner Regierung an sein eifrigstes Bestreben gewesen. Aber der König dachte sich diese Reform wie die Neugestaltung des deutschen Bundes ganz anders als die meisten seiner Zeitgenossen. Er strebte nicht nach einer Protektorstellung in Deutschland. Diese wollte er als treuer Bundesgenosse auch ferner dem Hause Habsburg einräumen. Höchstens eine zweite Stelle, vielleicht die eines deutschen Herzogs, der die deutschen Heere im Falle eines Krieges in den Kampf führe, hatte er der preussischen Krone vorbehalten. Im mittelalterlichen Glanze wollte er die Fürsten Deutschlands um seinen Kaiser aus dem Hause Habsburg geschart sehen. Patriarchalisch sollte dieser über den Gesamtstaat herrschen, patriarchalisch sollten aber auch alle Einzelfürsten, die weltlichen wie die geistlichen, über ihre Untertanen gebieten. In den Einzelstaaten sollte die Kirche einheitlich, frei und stark sein, der Adel aber seine ständischen Rechte wie bisher weiter ausüben. So dachte sich Friedrich Wilhelm IV. das ganze deutsche Reich in seiner Gesamtheit wie in seinen einzelnen Gliedern als ein Reich von Gottes Gnaden, umkleidet mit dem Märchenschimmer der Romantik.

Dieser Auffassung der deutschen und preussischen Verhältnisse entsprechend handelte Friedrich Wilhelm IV. von den ersten Tagen seiner Regierung an. In Preußen wurden

Kreissynoden, sehr bald auch Provinzialsynoden und im Jahre 1846 die erste Generalsynode berufen, damit sie die kirchlichen Verhältnisse frei gestalteten, etwa nach englischem Muster. Im Jahre 1850 errichtete Friedrich Wilhelm eine oberste geistliche Behörde, den Oberkirchenrat, und übertrug diesem die Befugnisse, die der König als summus episcopus bisher gehabt hatte. Ebenso nahm er gleich im Anfang seiner Regierung die Reform der deutschen Bundesverhältnisse energisch in die Hand. Er ließ durch Herrn von Radowitz, den späteren tatkräftigen Minister, der Wiener Regierung seine Reformpläne der deutschen Bundesverhältnisse unterbreiten, ohne freilich mehr als nichtssagende Versprechungen seitens des Ministers Metternich zu erreichen.

Noch mehr aber als sein Vater war Friedrich Wilhelm IV. ein Feind jeglichen Verfassungslebens; nicht einmal ein Konstitutionalismus von rein ständischem Charakter war ihm sympathisch, geschweige denn ein solcher nach englischem, französischem oder belgischem Muster. Das Königtum von Gottes Gnaden, glaubte er, stände in schroffem Gegensatz zu einem konstitutionellem Regiment. Diejenigen Männer, die dem König nahe standen, kannten diese Gesinnung Friedrich Wilhelms. Sie wußten auch, daß er schon als Kronprinz wesentlich dazu beigetragen hatte, daß das Streben Hardenbergs, dem preußischen Staate eine Verfassung zu geben, erfolglos geblieben war. Der Mehrheit des preußischen Volkes aber war diese Geistesrichtung und Gesinnung des Königs verborgen; sie glaubte vielmehr, Friedrich Wilhelm IV. sei modernen liberalen Anschauungen freundlich gesinnt. Man hoffte von ihm bestimmt, daß er in der Verfassungsfrage andere Wege als sein Vater wandeln würde.

Überaus groß war daher die Enttäuschung, die die Stellung Friedrich Wilhelms IV. zur Konstitution in Preußen wie in dem übrigen Deutschland hervorrief. Diese trat zuerst deutlich an den Tag, als „der Romantiker auf dem Thron“, wie man den König bald nannte, die Huldigung der Stände in Königsberg entgegen nahm. Hier nämlich bat der Landtag in einer Adresse vom 7. September 1840 den Monarchen, den Erlaß seines Vaters vom 22. Mai 1815 verwirklichen und dem Lande Reichsstände geben zu wollen. Friedrich Wilhelm IV. war über diese Bitte betroffen und antwortete ausweichend. Zwei Tage später aber ließ er in dem Landtagsabschiede erklären, daß er Reichsstände nicht zusagen könne, daß er aber bereit sei, die Befugnisse der Provinzialstände von 1823 zu erweitern. Ebenso wies er die Anträge des Posenschen und Rheinischen Landtages auf Verleihung einer Verfassung energisch zurück. Am 12. Mai 1843 erging an den Posenschen Landtag die Königliche Resolution, daß der Erlaß vom 22. Mai 1815 keine Bedeutung mehr habe, da er durch die Bildung der Provinzialstände von 1823 schon verwirklicht sei. Eine ähnliche Antwort erhielten die anderen Provinziallandtage. Denn mit Ausnahme von Brandenburg und Pommern hatten die Vertreter aller Provinzen den König gebeten, dem Staate eine Verfassung zu verleihen. Ganz ohne Eindruck blieb dieses Verlangen der meisten Provinzen auf den Monarchen nicht. Schon in Königsberg hatte er, wie wir gesehen haben, versprochen, die Befugnisse der Provinziallandtage zu erweitern. Wenige Monate später faßte er sogar den Entschluß, in der Zeit, wo sämtliche Provinziallandtage nicht tagten, Ausschüsse derselben nach Berlin zu berufen, um allgemeine Staatsangelegenheiten durch sie

beraten und die für die einzelnen Landtage bestimmten Vorlagen vorbereiten zu lassen. Die Ausschüsse sollten gleichsam ein Bindeglied zwischen den Provinziallandtagen unter einander und der Regierung bilden. Doch sollten sie nur dann zusammentreten, wenn bedeutende Abweichungen in den Ansichten einzelner Landtage über einen von allen zu beratenden Gesetzentwurf zu Tage träten, oder auch wenn in den höheren Instanzen bei Beratung der Gesetze eine Einigkeit nicht zu erzielen wäre.

Die einzelnen Landtage erklärten sich mit den Absichten des Königs einverstanden, wie sie in den 8 Verordnungen über die Einrichtung der ständischen Ausschüsse am 21. Juni 1842 erlassen waren. In diesen wurde bestimmt, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Landtagsmitglieder in den einzelnen Provinzen eine jede 12 Mitglieder aus den Provinziallandständen für den Ausschuß wählen sollte. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder der 8 Provinzen betrug also 96, und zwar 42 aus dem ersten und zweiten, 32 aus dem dritten und 22 aus dem vierten Stande. Nachdem die vereinigten Ausschüsse durch Kabinettsordre vom 19. August 1842 eine Geschäftsordnung erhalten hatten, wurden sie auf den 18. Oktober nach Berlin berufen und blieben hier bis zum 16. November 1842 zusammen. Sie berieten über drei ihnen von der Regierung vorgelegte Entwürfe. Einer derselben behandelte das Eisenbahnwesen. Die Regierung hatte die Absicht, die Hauptstadt durch Eisenbahnen mit den einzelnen Provinzen zu verbinden. Den Bau selbst sollten Gesellschaften ausführen. Diese aber forderten vom Staate eine gewisse Zinsgarantie. Ob sie zu gewähren sei, darüber sollten die vereinigten Ausschüsse beraten. Da äußerte ein Mitglied, daß die Ausschüsse nicht kompetent seien, solche Fragen zu entscheiden. Denn das Gesetz vom 17. Januar 1820 überweise die Entscheidung derselben den Reichsständen. So kam es zu keinem Beschluß¹⁾.

Trotzdem war Friedrich Wilhelm IV. fest entschlossen, „den für Preußen unmöglichen konstitutionellen Weg nie zu betreten“²⁾. Er faßte aber in den nächsten Jahren einen neuen Plan. Die Provinziallandtage wie die vereinigten Ausschüsse derselben sollten ihre bisherigen Befugnisse behalten. Von Zeit zu Zeit aber sollten nach freiem Ermessen des Königs sämtliche Provinziallandstände als vereinigt Landtag zusammenberufen werden, und zwar nicht nach Berlin, sondern nach Brandenburg. Dieser vereinigte Landtag sollte in Friedenszeiten neue Anleihen und Steuern bewilligen und unter Umständen über neue Gesetze beraten. Es sollte aus der Mitte des vereinigten Landtages ein Oberhaus gebildet werden, das mit den übrigen Ständekurien gemeinsam beriet, aber gesondert Beschlüsse faßte. Dieser vereinigte Landtag sollte zum ersten Male im Jahre 1847 zusammentreten.

Im Jahre 1845 ließ Friedrich Wilhelm IV. eine Kommission bilden, welche nach seinen oben kurz entwickelten Ideen einen Verfassungsentwurf ausarbeiten sollte. Als die Mitglieder derselben in ihren Ansichten über den Entwurf sehr auseinandergingen und sich nicht einigen konnten, betraute der König seit dem März 1846 das Staatsministerium mit dieser Arbeit. Zum Vorsitzenden desselben ward der Bruder des Königs, Prinz.

¹⁾ Vergl. H. von Sybel „Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I.“ Bd. I, S. 107

²⁾ Vergl. Dr. iur et phil. E. Schwartz „Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat“ S. 18

Wilhelm von Preußen, ernannt. Dieser war ein Gegner jeder Verfassung. Auch mit der ständischen Form, wie sie sein königlicher Bruder schaffen wollte, konnte er sich nicht befreunden. Aufgewachsen in absolutistischen Anschauungen seiner Umgebung widerriet er den ganzen Verfassungsplan seines Bruders. Als aber die Mehrheit der Staatsminister sich schließlich für den Verfassungsentwurf des Königs entschied, stimmte er in echt männlicher Selbstbescheidung dem Beschlusse derselben zu. Er schloß die Verhandlungen derselben mit den denkwürdigen Worten: „Ein neues Preußen wird sich bilden. Das alte geht mit der Publizierung dieses Gesetzes zu Grunde. Möge das neue ebenso erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ruhm und Ehre geworden ist“¹⁾. Der Prinz Wilhelm ahnte nicht, daß er selbst einst berufen sein sollte, diesen seinen Wunsch in glanzvoller Weise zu erfüllen.

So kam für viele ganz unerwartet das Königliche Patent „die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847“ zu stande, durch welches die Mitglieder der 8 Provinziallandtage als vereinigter Landtag auf den 11. April nach Berlin berufen wurden. Das Patent, durch das Friedrich Wilhelm IV., weil er in demselben über die Verheißungen seines Vaters hinausging, seinen Unterthanen einen besonderen Beweis seines königlichen Vertrauens zu geben glaubt, lautet also²⁾:

„Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem uns das zweifache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche im Einklang mit jenen Rechten und den eigentümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, zunächst fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt:

- 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische

¹⁾ Schwartz a. a. O. S. 18.

²⁾ Schwarz a. a. O. S. 19.

Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

- a) in Beziehung auf den ständischen Beirat bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialbehörden durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (§ III No. 2), solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
- b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, in soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
- c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.“

Das Patent wurde von der Bevölkerung verschieden beurteilt. Die einen befriedigte es, weil der Vereinigte Landtag als der Anfang einer Volksvertretung angesehen werden konnte, zumal die Reden der Landtagsmitglieder veröffentlicht werden sollten und weitere Beratungen über die fernere Gestaltung in Aussicht genommen waren. Anderen gefiel die Teilung der Versammlung in eine Herren- und Dreiständekurie nicht. Der ersteren sollte der Stand der Fürsten, Grafen und Herren mit 80 Stimmen angehören. Die Kurie der 3 Stände sollte zusammengesetzt werden aus den Abgeordneten der Ritterschaft mit 231, der Städte mit 182, der Landgemeinden mit 124 Stimmen. Jede Kurie sollte von einem vom König ernannten Landtagsmarschall geleitet werden. So oft es sich um Anleihen und Steuern handelte, sollten die beiden Kurien in vereinigter Sitzung beraten und beschließen, in allen anderen Fällen aber jede Kurie für sich. Der Vereinigte Landtag erhielt zwar keine Periodicität zugebilligt, doch sollten die Vereinigten Ausschüsse alle 4 Jahre zusammentreten.

Noch mehr aber als die Zusammensetzung des Vereinigten Landtages, die Gliederung desselben sowie die Bildung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse zerstörte die Rede, mit welcher Friedrich Wilhelm IV. am 11. April 1847 den Landtag eröffnete, die Hoffnungen, die die meisten auf diese Versammlung gesetzt hatten. Der König erklärte in derselben, daß es keiner Macht der Erde je gelingen solle, ihn zu bewegen, das natürliche, gerade in Preußen durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Ver-

hältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln. Er würde es nun und nimmermehr zugeben, daß sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und sein Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung, eindränge, um den Staat mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen Die Landtagsmitglieder wären vor allem und wesentlich „Vertreter der Wahrer der eigenen Rechte.“ Nächstdem aber hätten sie die Rechte zu üben, welche ihnen die Krone zuerkannt habe. Ihr Beruf sei nicht: Meinungen zu repräsentieren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das sei vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen. Denn es führe notwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen solle, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren könne. Er würde sie nicht nach der Großstadt berufen haben, wenn er den geringsten Zweifel hegte, daß sie ein Verlangen nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten hätten.

Die Mehrheit der Versammlung war über die Worte des Königs sehr betroffen. Es bildete sich sofort eine Oppositionspartei. An die Spitze derselben traten hochangesehene und redegabte Männer wie der Freiherr Georg von Vincke, der Sohn des berühmten Oberpräsidenten von Westfalen, der Rheinländer Beckerath, der Großindustrielle Hansemann, Camphausen, der ostpreussische Alfred von Auerswald und der uckermärkische Edelman Gräf von Schwerin. Nur wenige wagten die Sache des absoluten Königtums zu verteidigen und sich auf die Seite des Monarchen zu stellen. Zu ihnen gehörte vor allem der Freiherr von Manteuffel und der jugendliche Herr Otto von Bismarck-Schönhausen.

Nicht weniger als die Mehrheit des Vereinigten Landtages fühlte sich das Volk durch die Eröffnungsrede des Königs sehr enttäuscht. Selbst die Stände waren durch dieselbe nicht befriedigt, weil in ihr wie in dem Patent die alten ständischen Rechte nicht genug gewahrt wären. Besonders richtete sich der Widerstand gegen die Ausschüsse, die alle 4 Jahre zusammentreten und höhere Befugnisse erhalten sollten als der Vereinigte Landtag selbst. Daß diesem die Periodicität jährlicher Versammlungen verweigert wurde, faßten viele geradezu als einen Verstoß gegen das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf. Die große Mehrheit der Gebildeten aber wünschte eine regelmäßige, womöglich jährlich tagende Vertretung des gesamten Volkes, nicht nur eine ständische. Die Wahlen zu den Ausschüssen wurden daher von vielen unter dem Vorbehalt vollzogen, daß diese keine Handlungen vorzunehmen hätten, welche nach dem soeben erwähnten Gesetz dem Vereinigten Landtage vorbehalten wären. Dieser selbst aber stieß, als er die ihm gemachten Vorlagen prüfte, wegen seiner eigenen Befugnis bald auf große Bedenken. Einzelne waren von großer Wichtigkeit. Sie betrafen die Übernahme einer Staatsgarantie für Rentenbanken zur Erleichterung der Ablösung bäuerlicher Lasten und die Bewilligung einer Anleihe zum Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Königsberg in Preußen. Die Mehrheit der Mitglieder des Vereinigten Landtages war der Ansicht, daß diese Sachen nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 allein von den Reichsständen beraten werden könnten. Eine Versammlung von Reichsständen aber sei der Vereinigte Landtag nicht, da ihm das wesentlichste Recht

derselben, die Prüfung des Staatshaushaltes, nicht zugestanden sei. So wurden die Anträge der Regierung mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt und der Landtag am 26. Juni 1847 vom König entlassen. So resultatlos nun auch der erste vereinigte Landtag verlief, er war trotzdem von großer Bedeutung. Denn zum ersten Male hatte eine Vertretung des Gesamtstaates von dem Monarchen selbst den Auftrag bekommen, über allgemeine Staatsangelegenheiten zu beraten. Die Regierung hatte in wichtigen Dingen das Urteil des Volks nachgesucht.

Einen weiteren Schritt zur Begründung eines verfassungsmäßigen Lebens in Preußen tat der König im Anfange des Jahres 1848. Durch einen Erlaß vom 3. December 1847 nämlich waren die Vereinigten Ausschüsse auf den 17. Januar 1848 nach Berlin berufen. Sie sollten ihr Gutachten über den Entwurf eines neuen Staatsgesetzbuches abgeben. Als sie diese Arbeit vollendet hatten, wurde ihnen in der Schlußsitzung vom 6. März 1848 ganz unerwartet eine Königliche Botschaft mitgeteilt, in der verkündigt wurde, daß der Monarch beschlossen habe, die durch das Patent vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den Vereinigten Landtag zu übertragen, die Wirksamkeit des Ausschusses in der von dem Landtag beantragten Weise zu beschränken und die Ausführung dieses Beschlusses durch eine besondere Verordnung, bevor der zweite Landtag einberufen würde, bekannt zu geben¹⁾.

Es leuchtet ein, daß durch diese Königliche Verordnung ein großer Schritt vorwärts zur Begründung eines Verfassungslebens in Preußen getan war. Was veranlaßte aber Friedrich Wilhelm IV. so plötzlich zu diesem Entgegenkommen? Warum gestand er jetzt dem Landtage Periodicität zu? Mehrere Darsteller der Berliner Märzrevolution, unter ihnen H. von Sybel, stellen die Behauptung auf, daß die französische Februarrevolution und noch mehr die revolutionären Putsche in Deutschland, vor allem in Wien und Berlin, die Entschlüsse Friedrich Wilhelms IV. sehr beeinflußt hätten. Dieses aber bestreitet Felix Rachfahl in seinem vor 3 Jahren erschienenen Werke²⁾ auf das Nachdrücklichste. Bei der Darstellung der Ursachen der Berliner Märzrevolution betont er wiederholt, daß die Straßentumulte in Berlin in den Tagen vor dem 18. März auf die Entschlüsse des Königs keineswegs bestimmend eingewirkt hätten³⁾. Friedrich Wilhelms IV. Denken und Handeln in jenen Märztagen wären wesentlich durch die Rücksicht auf seine Stellung zu der deutschen

¹⁾ vergl. Schwartz a. a. O. S. 22.

²⁾ „Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution Halle a/S. Max Niemeyer“.

³⁾ vergl. Rachfahl a. a. O. S. 122. „Es dauerte geraume Zeit, ehe die Berliner Bevölkerung in ihren breiten Schichten durch die Kunde vom Sturze des Julikönigtums in Frankreich in Erregung geriet. Erst nach dem 6. März kam die Bewegung einigermaßen in Fluß. An diesem Tage fand die erste, noch sehr mäßig besuchte Volksversammlung statt. Es kann, wie man daraus sieht, nicht davon die Rede sein, daß die am 6. März verkündigte Periodicität des Vereinigten Landtages, oder selbst die am 8. März beschlossene Wendung zum Konstitutionalismus dem Könige durch die Haltung seiner Hauptstadt und durch den Volkswillen „abgenötigt“ worden sind.“

Seite 130. „In der That haben die Straßentumulte der Tage vor dem 18. März auf die Entschlüsse des Königs keineswegs bestimmend eingewirkt.“

Frage bestimmt worden. Dieser Ansicht trete ich bei. Vom Anfang seiner Regierung an war der König, wie schon erwähnt ist, bemüht gewesen, eine Reform der deutschen Bundesverhältnisse durchzuführen. So oft er aber mit seinen Plänen sich an die Wiener Regierung gewandt hatte, war er dort von dem leitenden Minister, dem Fürsten Metternich, hingehalten worden. Vor allem gefiel diesem an dem Entwurf Friedrich Wilhelms IV. nicht die Einführung einer ständischen Verfassung, die dieser nicht nur für Preußen und die übrigen Einzelstaaten, sondern auch für den Gesamtstaat, für den neuen Bund, vorgesehen hatte. Metternich war überhaupt ein Feind jeder Art des staatlichen Verfassungslebens¹⁾. Er sah dieses als die vornehmste Ursache alles revolutionären Treibens an. Da der König, wie wir gesehen haben, ebenfalls kein rechter Freund konstitutioneller Einrichtungen war und ohne Zustimmung Österreichs keine Reform der deutschen Bundesverhältnisse vorzunehmen wagte, so war sie bisher unterblieben. Lange hatte er geschwankt, ob er allein ohne Österreich eine Umgestaltung des deutschen Bundes herbeiführen sollte. Endlich entschloß er sich, diesen Schritt zu tun. Er wußte aber, daß dies nur möglich sei, wenn er die Sympathien des deutschen Volkes gewänne. Auf welchem Wege aber waren diese zu erreichen? Einen Kampf mit Österreich, selbst einen siegreichen, verabscheute Friedrich Wilhelm IV. Darum schlug er einen anderen Weg ein. Er überwand seinen Widerwillen gegen den Konstitutionalismus und hoffte durch Einführung eines verfassungsmäßigen Lebens in Preußen wie in dem neuen Deutschland die Zuneigung des deutschen Volkes zu gewinnen. Gestützt aber auf die Liebe desselben, glaubte er auch ohne Österreich den deutschen Bund reformieren zu können. Die Zeitverhältnisse waren für des Königs Plan damals überaus günstig. Denn Österreich war außerstande, da es in den Märztagen durch die Wirren in seinen eigenen Landen niedergehalten war, sein Vorhaben zu hindern. Das Patent also vom 6. März, noch mehr das vom 14. und 18. März 1848 sollten Friedrich Wilhelm IV. die Zustimmung der deutschen Nation verschaffen und ihm den Weg zur Verwirklichung seiner deutschen Pläne bahnen. Diese allein lagen ihm am Herzen, für sie allein hatte er sich begeistert. Nicht die Nachrichten über den Ausbruch der französischen Februarrevolution, nicht die Nachricht von der Revolution in Wien und dem Sturz Metternichs, sondern nur die Rücksicht auf seine Stellung zur deutschen Frage haben, meine auch ich, auf des Königs Entschlüsse in den Tagen vor dem 18. März bestimmend eingewirkt. Dies geht insbesondere aus dem Patent vom 14. März 1848 hervor, durch welches der „Vereinigte Landtag“ auf den 27. April nach Berlin berufen wurde. In diesem heißt es ausdrücklich, der Vereinigte Landtag solle zu den Maßregeln mitwirken, welche im Verein mit den deutschen Bundesgenossen unter den gegenwärtigen schwierigen und gefährlichen Verhältnissen zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien²⁾.

Die Rücksicht auf die deutsche Frage bestimmte den König auch zu dem Patent vom 18. März. In diesem erklärte er die Reorganisation Deutschlands durch Verwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, die Bildung und unverzügliche Berufung einer

¹⁾ Vergl. H. von Sybel a. a. O. Bd. I, S. 108.

²⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 22.

vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder und zu dem Ende einer konstitutionellen Verfassung aller deutschen Länder für den Inhalt der von ihm den deutschen Bundesgenossen zu machenden Vorschläge und berief, damit er desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im stande sei, welche er für die Verfassung des Staates nötig erachte, den Vereinigten Landtag auf den 2. April nach Berlin¹⁾. Das aber ist nun das tragische Moment in der deutschen Politik Friedrich Wilhelms IV., daß gerade in dem Augenblick, wo er seinem preußischen Volk insbesondere durch Verleihung der Konstitution die Hand reichte, dieses wider Erwarten sie trotzig zurückstieß. Der König hatte gehofft, vor allem an seinem Volk einen treuen Bundesgenossen für seine deutschen Bestrebungen zu finden. Statt dessen trat es infolge von Mißverständnissen mannigfacher Art, die hier zu schildern nicht der Ort ist, gegen ihn revolutionär auf. Des Königs Stellung war durch die Berliner Märzrevolution keineswegs gefährdet. Denn die Truppen des Generals von Prittwitz waren gegen die Aufständischen in Berlin im wesentlichen Sieger geblieben. Auch als sie die Stadt geräumt hatten, standen sie in der Nähe derselben jeden Augenblick zum Schutze des Monarchen bereit. War das Blutvergießen ihm an und für sich ein Greuel, so war der Kampf mit den Bürgern ihm erst recht schmerzlich, weil er ihm die Sympathieen des deutschen Volkes rauben mußte. Getragen von der Liebe der deutschen Nation, hatte der König es unternommen wollen, die deutschen Bundesverhältnisse allein zu reformieren. Jetzt, so schien es, hatte er die Zuneigung des deutschen Volkes überhaupt verloren.

Um sie sich wieder zu erwerben, richtete er noch in der Nacht zum 19. März die Proklamation „an meine lieben Berliner“ und erließ am 21. März eine zweite Proklamation, in der er erklärte²⁾: „Rettung aus unseren Gefahren kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen. Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.“ Um dies Programm zu betätigen, machte der König, umgeben von Ministern, Generalen, Bürgern und Studenten, alle mit schwarz-rot-goldenen Bändern geschmückt, einen feierlichen Umritt durch die Straßen Berlins.

Man hätte erwarten sollen, Friedrich Wilhelm IV. würde selbst sofort die nötigen Schritte zur Bildung eines deutschen Parlamentes getan haben, er würde Abgeordnete für dasselbe in Preußen haben wählen lassen und die übrigen Bundesstaaten aufgefordert haben, dasselbe zu tun. Doch dies unterblieb, weil Österreich, trotzdem ihm damals namentlich seine nichtdeutschen Staaten viele Sorgen bereiteten, dennoch öffentlich erklärte, es würde nie eine Hegemonie Preußens in Deutschland zugestehen. Diese Erklärung der österreichischen Regierung verfehlte die beabsichtigte Wirkung auf Friedrich Wilhelm IV.

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 23.

²⁾ Vergl. von Sybel, a. a. O. Bd. I. S. 143.

nicht. Er wurde jetzt schwankend, ob er die deutsche Frage bei dem Widerspruche Österreichs allein lösen könne. Noch mehr aber wurde seine Begeisterung für die deutschen Reformpläne durch die Verleumdungen und Verdächtigungen, die die republikanische und radikale Presse aller Länder gegen ihn ausstreute, vermindert. So beschloß der König, die Lösung der deutschen Frage allein nicht in Angriff zu nehmen, sondern zunächst eine abwartende Stellung zu behaupten. Am 26. März 1848 ließ er den einzelnen deutschen Regierungen die Erklärung zugehen, er sei bereit, ständische Deputierte, wenn der Bundestag es wünsche, nach Frankfurt a. M. zu senden. Dieser, eingeschüchtert durch die revolutionären Bewegungen in Deutschland, erklärte sich mit der Absicht des preußischen Königs einverstanden und stellte seine Tätigkeit zu Gunsten des in Aussicht genommenen deutschen Parlamentes ein. Da mit Österreich und Preußen die übrigen Einzelregierungen Vertreter für die deutsche Nationalversammlung wählen ließen, so konnte diese am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zum Zwecke der Beratung einer deutschen Verfassung zusammentreten.

Trotzdem Friedrich Wilhelm IV. sich in der Verfolgung seiner deutschen Pläne vor allem durch Österreich gehemmt sah, war er doch nicht willens, die preußische Verfassungsfrage, deren Lösung er hauptsächlich der deutschen Sache wegen unternommen hatte, bei Seite zu schieben. Er beauftragte den zweiten und letzten Vereinigten Landtag, der am 2. April 1848 in Berlin zusammen getreten war und bis zum 10. April tagte, neben anderen Vorlagen die Grundlagen einer preußischen Verfassung zu beraten. Die Versammlung arbeitete eifrig und schnell. Schon am 6. April kam die Verordnung über einige Grundlagen der preußischen Verfassung zu stande. In dieser wurde den künftigen Vertretern des Volkes die Zustimmung zu allen Gesetzen sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zuerteilt¹⁾. Am 8. April wurde das Wahlgesetz fertig gestellt, auf Grund dessen eine Nationalversammlung gewählt werden sollte. Diese erhielt die Aufgabe, für den preußischen Staat eine Verfassung zu schaffen. Das Wahlgesetz gab auf den Wunsch des Königs der konstitutionellen Verfassung die breiteste Grundlage. Nach ihm sollte jeder preußische Untertan, welcher 24 Jahre alt sei und die bürgerlichen Rechte nicht verloren habe, auch nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezöge, wenn er sechs Monate in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe, in derselben stimmberechtigter Urwähler sein. Die Wahlen sollten indirekte sein. Auf je 500 Seelen sollte ein Wahlmann kommen. Zu Wahlmännern aber sollten alle stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks wählbar sein, zum Abgeordneten jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren habe, gleichgültig wo er in Preußen seinen Wohnsitz habe. Jeder landrätliche Kreis, jede Stadt, die außerhalb des Kreisverbandes stände, sollte einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen haben. Sobald der Kreis oder die Stadt die Zahl von 60000 Einwohnern überschreite, sollte jeder zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter wählen. Für jede fernere Vollzahl von 40000 Seelen sollte je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter hinzutreten. Die Wahlen der Wahlmänner sowie der Abgeordneten sollten

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 23.

durch Stimmzettel geschehen, die Wahl selbst sollte nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erfolgen. Die so gewählten Abgeordneten sollten an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden sein, sondern nur nach ihrer Überzeugung stimmen. Ein Schlußparagraph gab der so gewählten Versammlung das Recht: die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer der Versammlung interimistisch auszuüben.

Das Staatsministerium erließ auf Grund dieses Wahlgesetzes nach Schluß des Vereinigten Landtages am 11. April 1848 an die einzelnen Regierungen ein Wahlreglement. Ein königliches Patent vom 13. Mai 1848 berief „die Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung“ auf den 22. Mai nach Berlin. Diese preußische Nationalversammlung, wie sie bald vom Volk genannt wurde, zählte 402 Mitglieder, darunter viele radikale Elemente. Durch eine königliche Botschaft vom 20. Mai 1848 wurde ihr sofort nach ihrem Zusammentritt der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat, soweit er zum deutschen Bunde gehörte, vorgelegt. Nach dieser Regierungsvorlage sollten 2 Kammern gebildet werden. Für beide wurde das allgemeine Wahlrecht in Aussicht gestellt. In die erste Kammer jedoch sollten nur diejenigen gewählt werden können, die ein reines Einkommen von mindestens 2500 Talern hätten oder jährlich 300 Taler direkte Steuern zahlten. Sodann behielt sich der König vor, ein Viertel der Mitglieder zu ernennen. Endlich sollten die Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hätten, ohne vorausgehende Wahl berechtigt sein, der Ersten Kammer anzugehören.

Sobald die Nationalversammlung in dem ihr überwiesenen Schauspielhause zu Berlin zusammengetreten war und sich konstituiert hatte, wählte sie am 15. Juni eine Kommission von 24 Mitgliedern, die den ihr vorgelegten Verfassungsentwurf prüfen bzw. umarbeiten sollte. Die Kommissionsmitglieder waren unter einander einig und arbeiteten fleißig. Schon am 26. Juli überreichte die Kommission dem Plenum den „Entwurf der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat“. Darauf wurde dieser, wie er aus der Kommission hervorgegangen war, zunächst einer jeden der acht Abteilungen, dann einer Zentralkommission zur Beratung und Prüfung überwiesen. Alle arbeiteten mit Eifer und verhältnismäßig schnell, so daß der Entwurf am 12. Oktober zur Beratung und Beschlußfassung an das Plenum gelangte. Von diesem wurde er in sieben Sitzungen beraten. Dieses aber konnte, weil es schon stark vom Pöbel beeinflusst war, die Arbeit nicht fördern. Nach langem Hin- und Herreden wurde die Eingangsformel „von Gottes Gnaden“ gestrichen. Einer der ersten Paragraphen sprach die Aufhebung der Standesrechte aus. Es sollte im Staat weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte geben. Der Adel wurde abgeschafft, der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden wurde verboten. Als der Pöbel von Tag zu Tag immer größeren Einfluß auf die Abgeordneten ausübte, ja sogar einzelne nach der Sitzung mißhandelte, weil sie sich bei der Beratung des Verfassungsentwurfs nicht radikal genug gezeigt hatten, da sah sich der König, um die Versammlung von der Beeinflussung des Pöbels zu befreien, genötigt, sie

bis zum 27. November zu vertagen und nach Brandenburg zu verlegen. Eine königliche Botschaft verkündete am 8. November der Versammlung den Entschluß des Monarchen. Drei Tage später, am 11. November, erließ dieser eine zweite. Darin versicherte er, „daß er von dem betretenen konstitutionellen Wege nicht ablenken wolle, sondern daß die konstitutionellen Freiheiten unverkümmert erhalten werden sollten“¹⁾.

Der König erreichte jedoch durch seine Botschaft vom 8. November seinen Zweck nicht. 290 Abgeordnete blieben in Berlin und setzten ihre Sitzungen fort. Am 9. November erklärten sie, daß die Krone nicht das Recht habe, einen konstituierenden Reichstag zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen. Ein Ausschuß der Versammlung setzte den Minister, welcher dem König zu der Botschaft geraten hatte, im Anklagezustand und erklärte, daß das Ministerium Brandenburg — dies stand in jener erregten Zeit dem Monarchen zur Seite — „nicht befugt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, solange die Nationalversammlung nicht ungestört ihre Sitzungen fortzusetzen vermöge“.

Als am 27. November 1848 die Nationalversammlung in Brandenburg zusammentrat, war sie nicht beschlußfähig. Nur 120 Abgeordnete hatten sich eingefunden. Am 1. Dezember erschienen noch 100 andere. Doch auch jetzt sollte die Versammlung beschlußunfähig bleiben. Denn als die zuletzt erschienenen 100 Mitglieder beantragten, die Sitzungen auf drei Tage auszusetzen, damit die noch fehlenden Abgeordneten herankommen könnten, und ihr Antrag abgelehnt wurde, da verließen sie den Sitzungssaal. So war die Versammlung von neuem nicht beschlußfähig.

Unter diesen Umständen löste der König durch eine Verordnung vom 5. Dezember 1848 die ganze Nationalversammlung auf. Das Staatsministerium begründete durch einen Bericht die königliche Verordnung damit, „daß die Mehrzahl der Abgeordneten, ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung, ihre Beratungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt habe, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamieren und hierdurch die Fackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturze preiszugeben, daß hiernächst die Versammlung in Brandenburg nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen gekommen sei, und daß die von der der Verlegung sich widersetzenden Partei späterhin dort eingetretenen Mitglieder dadurch, daß sie sich nach kurzer Zeit wieder entfernt, die Versammlung abermals beschlußunfähig gemacht und außer Stande gesetzt, sich zu konstituieren, daß somit die Majorität der Versammlung in offener Auflehnung gegen die königlichen Anordnungen sich befinde und auf einem Standpunkt verharre, der die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließe, daß mit einer in so tiefer innerer Zerrüttung befindlichen Versammlung die Verfassungsberatung ohne Verletzung der Würde der Krone nicht fortgesetzt werden könne“²⁾.

An demselben Tage, an dem die Nationalversammlung aufgelöst wurde, erließ Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassungsurkunde, die er selbst entworfen hatte, die sogenannte

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 25.

²⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 25 u. 26.

oktroierte, und am 6. Dezember zwei neue Wahlgesetze; das eine sollte die Grundlage sein für die Wahl zur Ersten Kammer, das andere für die zur Zweiten Kammer. Auf Grund dieser Wahlgesetze arbeitete das Staatsministerium zwei Wahlreglements für die Regierungen aus, welche schon am 8. Dezember veröffentlicht werden konnten. In der Verfassungsurkunde des Königs waren nicht nur die Vorarbeiten der preußischen Nationalversammlung, sondern auch die der deutschen in Frankfurt a. M. berücksichtigt. Vielfach war auch die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 benutzt. Der oktroierte Verfassungsentwurf wich aber nur wenig von dem früheren Regierungsentwurf, der der Nationalversammlung zur Prüfung vorgelegt war, und dem der Verfassungskommission ab. Neu war nur der Abs. 2 des Artikels 105¹⁾.

„Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“

Auch die Wahlgesetze brachten einige Neuerungen. So war das aktive Wahlrecht für die Zweite Kammer an die Selbständigkeit geknüpft und die Wahl von Stellvertretern fallen gelassen. Schon auf 250 Urwähler sollte ein Wahlmann kommen. Die Wahlbezirke sollten so gebildet werden, daß jeder 2 Abgeordnete wählte. Der zu wählende Abgeordnete mußte mindestens 1 Jahr dem preußischen Staatsverbande angehören. Die Gesamtzahl der Abgeordneten für die Zweite Kammer wurde auf 350 festgesetzt, für die Erste Kammer auf 180. Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter sollten die Wahlkörper für dieselbe bilden und sollten das Recht haben, die Mitglieder zur Ersten Kammer zu wählen. Auch sollte erwogen werden, ob nicht ein Teil der Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige zu ernennen und den Oberbürgermeistern der großen Städte sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und Künste ein Sitz in der Ersten Kammer einzuräumen sei. Sobald die beiden Kammern zusammengetreten seien, sollte eine jede derselben für sich die Verfassungsurkunde einer „Revision auf dem Wege der Gesetzgebung“ unterziehen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der oktroierten Verfassungsurkunde wurden die beiden Kammern auf den 26. Februar 1849 nach Berlin berufen. Beide erkannten in ihren Adressen an den König von dem 17. und 30. März die oktroierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 als „das zu Recht bestehende Grundgesetz“, als „das nunmehr gültige Grundgesetz des Preußischen Staates“ an. Trotzdem wurde die Revision der Verfassungsurkunde durch die Haltung der Zweiten Kammer verzögert. Diese nämlich weigerte sich, an die Beratung des Entwurfes heranzugehen, bevor nicht der Belagerungszustand, der noch immer über Berlin verhängt war, aufgehoben wäre. Doch die Regierung wies die Forderung der Zweiten Kammer zurück und löste sie am 27. April 1849 auf. Gleichzeitig vertagte sie die Erste Kammer auf unbestimmte Zeit. Am 23. Mai erließ sodann die Regierung eine neue Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 26.

In dieser wurden an Stelle der direkten Wahlen indirekte, das Dreiklassensystem der Urwähler, eingeführt, „um den grellen Widerspruch auszugleichen, worin sich bisher die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts mit der Natur der wirklichen Lebensverhältnisse befand.“ Damit die neuen Wahlvorschriften durchgeführt werden könnten, mußte erst eine allgemeine direkte Besteuerung eingerichtet werden. Da dieses viel Zeit erforderte, so konnte die gesetzmäßige Frist von 14 bzw. 60 Tagen seit Auflösung der Kammern für die Versammlung der Wähler, bzw. für die Versammlung der Kammern nicht eingehalten werden. Infolge dessen berief die Krone die Abgeordneten durch Verordnung vom 30. Mai erst auf den 7. August 1849. Sobald die beiden Kammern zusammengetreten waren, genehmigten sie die Wahlordnungen vom 30. Mai 1849 und erkannten an, „daß die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist durch die Umstände gerechtfertigt sei“¹⁾.

Die Erste Kammer nahm die durch die Vertagung unterbrochene Revisionsarbeit sofort wieder auf. Die einzelnen Abteilungen, denen sie zugewiesen war, förderten sie so schnell, daß die Beratungen im Plenum schon am 8. September beginnen konnten. Die Zweite Kammer, die jetzt nur wenige radikale Elemente aufwies, setzte am 18. August 1849 eine Kommission von 21 Mitgliedern ein²⁾. Sie bestand aus den Abgeordneten: Kühlwetter (Vorsitzender), Graf von Arnim (Stellvertreter des Vorsitzenden), Scherer, Keller, von Klützow, Evelt, Tellkamp, Pfeiffer, Harkort, von Sauken-Julienfelde, Gessler, Broicher, Graf von Schwerin, Simson, Heppert, von Beckerath, von Griesheim, Camphausen, von Reiher, Oppermann und Duncker. Die Kommission hatte ihre Revisionsarbeit ebenfalls bald beendet. Am 19. September konnten die Beratungen im Plenum beginnen. Beide Kammern hatten sich über die weitere Arbeit geeinigt. Sie hatten verabredet, von jetzt ab, sobald ein selbständiger Abschnitt der Verfassungsurkunde in der einen oder anderen Kammer vollständig durchberaten sei, ihn der anderen sofort zur Weiterberatung zu überweisen, bis eine Einigung erreicht sei. Nachdem man so die einzelnen Abschnitte geprüft und sich über sie verständigt hatte, sollte der ganze Verfassungsentwurf von jeder Kammer der Krone übergeben werden. Das war ein glückliches Verfahren. Die beiden Kammern berieten und einigten sich schnell. In der Ersten Kammer fand die Schlußberatung am 17. Dezember 1849 statt, in der Zweiten am 18. Dezember. Sodann überreichten beide den revidierten Verfassungsentwurf der Staatsregierung zur Erklärung.

Wider Erwarten wurde die Verfassungsarbeit noch nicht zu Ende geführt. Diesmal war die Regierung selbst der Hemmschuh. Wenn sie auch im allgemeinen sich mit dem revidierten Verfassungsentwurf einverstanden erklärte, so glaubte sie doch, einige Zugeständnisse, die sie früher gemacht hatte, jetzt wieder zurücknehmen zu dürfen. Der Grund dieser Handlungsweise seitens der Regierung lag in den veränderten politischen Verhältnissen Deutschlands und Preußens. In jenem waren die revolutionären Bestrebungen im wesentlichen unterdrückt, die deutschen Reformpläne der Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. waren gescheitert, und in diesem war die frühere Ordnung

¹⁾ Schwartz a. a. O. S. 27.

²⁾ Vergl. von Rönne „das Staatsrecht der Preussischen Monarchie“ Bd. I, S. 45. Anm. 5.

und Ruhe wieder eingekehrt. In Österreich aber wie in den übrigen Einzelstaaten ging man daran, die Verhältnisse der Regierung womöglich so wiederherzustellen, wie sie vor 1848 bestanden hatten. So wollte auch Friedrich Wilhelm IV. seinem Volke die Konstitution zwar nicht vorenthalten, aber er betonte nachdrücklich, daß sie ein Geschenk der Krone und nach ihrem Willen verfaßt sei. Daher habe der König auch das Recht, nachträglich noch einige Abänderungen und Ergänzungsvorschläge für den Verfassungsentwurf zu machen. Es waren im ganzen 15. Sie betrafen die Preßgesetzgebung, Heeresorganisation, Aufhebung der Familienfideikomisse, die Ministerverantwortlichkeit, Verlängerung des Termins der Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern, die Bildung der Ersten Kammer, Bildung eines Staatsgerichtshofes u. a. Von den Vorschlägen wurden die meisten, wenn auch mit einigen Änderungen gebilligt. Nur diejenigen, welche die Aufhebung der Familienfideikomisse und die Ministerverantwortlichkeit betrafen, wurden abgelehnt. So kam am 29. Januar 1850 die Beratung über den Verfassungsentwurf zu Ende. Am 31. Januar 1850 wurde er von dem König vollzogen und am 2. Februar veröffentlicht. Tags zuvor, am 1. Februar, wurde den beiden Kammern folgende Allerhöchste Botschaft übergeben¹⁾:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersahen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungsrevision bezüglichen Propositionen vom 7. dies. Mts. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familienfideikomisse betreffenden Vorlage ist zu Unserem Bedauern eine gleiche Übereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem in der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetze über die Familienfideikomisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärtler, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der Ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zuständen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. Js., bestimmt und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zweck in Unserm Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Gr. von Brandenburg. von Ladenburg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 29.

Die Eidesleistung fand, nachdem ein Gottesdienst vorausgegangen war, am 6. Februar 1850 vormittags 11 Uhr im Rittersaale des königlichen Schlosses zu Berlin statt. Der König leistete den Eid stehend und unter Aufhebung der rechten Hand. Sodann leisteten die Minister und die Mitglieder der beiden Kammern den Eid auf die Verfassung. Ein vortragender Rat aus dem Staatsministerium sowie je ein Schriftführer der Ersten und Zweiten Kammer nahmen über die stattgefundene Eidesleistung ein Protokoll auf. Dasselbe wurde zur Beglaubigung von den Ministern und den Präsidenten der beiden Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen. Eine wurde in dem Archiv des Staatsministeriums, die zweite in dem der Ersten, die dritte in dem der Zweiten Kammer aufbewahrt. Vor der Eidesleistung hielt der König folgende Rede¹⁾:

Meine Herren!

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angeborenen und ererbten heiligen Pflichten des Könighchen Amtes zu üben (die hocharhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räte, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Teuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum einiges zuvor. - Das Werk, dem Ich heute Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanktion geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und, daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanktion begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserem vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedürfnissen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, Meine Herren, und Ich sprech' es geführt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so

¹⁾ Vergl. Dr. Friedr. Zurbonsen, „Quellenbuch zur brandenburgisch-preußischen Geschichte“ S. 325.

erklär' Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volkes müssen Mir helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten: alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Untertanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königtum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung;“ mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Losung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lange Ich atme.

Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelübnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelübnisse, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Zum zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herren zu dienen.“ — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen andern, es muß in einem jeden enthalten sein und alle anderen Gelübnisse, sollen sie anders Wert haben, wie lauter Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Mir Gott helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen

ist, auf daß Er aus diesem Menschen-Werke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser teures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es!

Schlußwort.

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist ein Staatsgrundgesetz und nicht unveränderlich, schon weil ihre Sätze teils nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung sind, teils Verheißungen einzelner zukünftiger Gesetze. So werden Gesetze versprochen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, über den Schutz der persönlichen Freiheit, über das Kirchenpatronat, die Zivilehe und den Personenstand, das Unterrichtswesen, die Presse, das Vereinswesen, die Wehrpflicht, die Aufhebung der Lehen und Fideikommisse, die Gerichtsorganisation, die Bildung der Schwurgerichte u. a. Die meisten Versprechungen sind verwirklicht, teils durch Abänderungen und spätere Einzelgesetze, teils durch die Reichsgesetzgebung, sowohl durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 als auch durch die des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Denn die Reichsgesetzgebung geht der Landesgesetzgebung vor.

Selbstverständlich hat sich das Geltungsgebiet der preußischen Verfassungsurkunde geändert, sobald der Bestand des preußischen Staates ein anderer geworden ist. Alle seit dem Jahre 1850 an Preußen gekommenen Länder haben statt ihrer alten Verfassung die preußische erhalten. Die alte hat nur soweit Geltung, als sie Bestimmungen enthält, die der preußischen fehlen. Es verhält sich in den neugewonnenen Ländern die preußische Verfassung zu der alten derselben wie die Reichsverfassung zu der der Einzelstaaten¹⁾.

Groß ist die Bedeutung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht nur für Preußen, sondern auch für die deutsche Nation. Beendet war jetzt in Preußen zwischen Krone und Volk der 35jährige Kampf um die Verfassung. Erfüllt war die Verheißung König Friedrich Wilhelms III., die er seinem Volke durch den Erlaß vom 22. Mai 1815 gegeben hatte. Ja Friedrich Wilhelm IV. schenkte durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 dem Volke mehr, als sein Vater versprochen hatte. Unzweifelhaft hatte dieser wie sein Kanzler, der Fürst Hardenberg, in dem Erlaß vom 22. Mai 1815 nur eine ständische Verfassung im Auge gehabt. Friedrich Wilhelm IV. verlieh Preußen eine freiere, viel weiter das Volk umfassende repräsentative Verfassung. Durch Verleihung derselben wurde das preußische Volk zu einer einheitlichen Nation umgewandelt. Es ist oben erwähnt worden, wie schwer es hielt, das aus dem Wiener Kongreß hervorgegangene Preußen in seinen Kreisen, Bezirken und Provinzen abzugrenzen, weil alte Landesteile mit neuen nicht vereinigt werden wollten und die neuen die preußische

¹⁾ Vergl. Schwartz a. a. O. S. 31—35.

Regierung geradezu haßten. Dieser Groll gegen die Zugehörigkeit des preußischen Staatswesens, überhaupt gegen das straffe preußische Regiment beherrschte viele Jahre einen Teil der Untertanen. Erst als man die preußische Regierung schätzen lernte, als infolge des Zollvereins die wirtschaftlichen Verhältnisse sich besser gestalteten, fing man an sich in Preußen wohler zu fühlen. Aber erst die Verfassung hat das preußische Volk zu einer Nation zusammengeschweißt und ihm dadurch eine ungeheure Kraft verliehen.

Diese gewaltige nationale Macht Preußens aber ist für das gesamte Deutschland von großem Werte geworden. Schon in früheren Zeiten war Preußen das Schwert Deutschlands gewesen. Erst recht aber wurde es dieses seit Verleihung der Verfassung. Es erstarkte zusehends unter dem konstitutionellen Regiment. Die königliche Macht, von der man gefürchtet hatte, sie könne unter dem verfassungsmäßigen Leben Einbuße erleiden, ist größer denn je zuvor geworden. Freilich Friedrich Wilhelm IV. ist es nicht beschieden gewesen, die schlummernden Kräfte seines Staates zu wecken und zum Ausbau des gesamten Deutschlands zu benutzen. Seine Unionsbestrebungen sind gescheitert, weil er nicht der Siegfried war, der das Schwert zu schärfen, geschweige denn zu schwingen verstand. Dies war seinem Bruder Wilhelm, seinem Nachfolger auf dem Throne, von der Vorsehung vorbehalten. Er hat, gestützt auf ein starkes, zuverlässiges Heer, das er selbst sich mühevoll geschaffen, als König des konstitutionellen Preußens das Sehnen des deutschen Volkes erfüllt und die Einigung der deutschen Stämme zu einer Nation vollzogen. Er hat zugleich bewiesen, daß, wenn es auch für einen Monarchen oft schwer ist, konstitutionell zu regieren, es dennoch sehr wohl möglich ist, mit diesem Regierungssystem auf dem Gebiete der äußeren wie der inneren Politik große Erfolge zu erzielen. Die Worte, die König Wilhelm als Prinz von Preußen im März 1846 zu den Mitgliedern des Staatsministeriums, als dieses den Verfassungsentwurf Friedrich Wilhelms IV. gut geheißen hatte, sprach: „Ein neues Preußen wird sich bilden. Das alte geht mit Publizierung dieses Gesetzes zu Grunde. Möge das neue ebenso erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ruhm und Ehre gewesen ist“ haben sich unter seiner Regierung in der herrlichsten und glanzvollsten Weise erfüllt.